Entwurf

des

ORGANISCHEN STATUTS

für die

israelitische Glaubensgenossenschaft

in

Ungarn und Siebenbürgen.

PEST,
Druck von Johann Herz
1868.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

369

Euer Exzellenz!

Unter jenen Aufgaben, welche Euer Exzellenz uns zu stellen geruhten zu dem Zwecke, damit dieselben bei Lösung der Gemeindefrage durch den einzuberufenden Kongreß als Grundlage dienen könnten, erwähnten Euer Exzellenz an erster Stelle:

Die Ausarbeitung eines Vorschlages über Organisirung der einzelnen Kultusgemeinden mit Rücksicht auf das Verhältniß derselben zu einander und zu der gesammten israelitischen Glaubensgenossenschaft, so wie auch zu jener Genossenschaft, mit welcher die einzelnen Gemeinden ein organisches Ganze bilden.

Damit war der Gegenstand klar umschrieben und indem wir nun die Ehre haben, unser auf Grund eingehendster Berathungen und allseitiger Diskussion ausgearbeitetes Operat: das auf die innere Organisation der ungarischen und siebenbürgischen Israeliten bezügliche Grundstatut, ehrfurchtsvoll zu überreichen, wollen Euer Exzellenz uns gestatten, die Hauptgrundsätze zu erwähnen, welche bei diesem Operat uns zur Richtschnur gedient haben.

Indem wir es als unser unzweifelhaftes Recht erkannten, daß die israelitischen Einwohner des Vaterlandes die aus der vollen Gleichberechtigung fließende und ihnen gesetzlich zustehende Autonomie auch faktisch ausüben können, wünschten wir einen solchen Organismus zu gründen, in welchem unter steter Berücksichtigung der eigenthümlichen konfessionellen Angelegenheiten unserer Glaubensgenossen, einerseits die autonome Freiheit sowohl der Individuen als der Gemeinden vollkommen sicher gestellt und jede Willkühr oder jede Kompetenzüberschreitung uns möglich gemacht sei, andererseits aber bei der Regelung des Verhältnisses der Kultusgemeinden zu einander und zum Staate

jeder Zwang nach irgend einer Zentralisirungs-Schablone fern gehalten werde. Demzufolge haben wir weder den Standpunkt der Konsistorial-, noch auch jenen der Presbyterial-Verfassung einnehmen können; den ersteren nicht, weil er uns in den Verdacht gebracht hätte, zentralisiren zu wollen, aber auch den letzteren nicht, weil die keine Hierarchie kennende jüdische Konfession auch vor dem Schein einer solchen zurückschrickt.

Freie Selbstverwaltung bei strenger Aufrechthaltung der Ordnung, war das eine Hauptprinzip, das wir befolgten, das zweite mußten wir aus der Berücksichtigung der gegenwärtigen sozialen und Kulturverhältnisse unserer vaterländischen Glaubensgenossen schöpfen.

Es ist eine bekannte Sache, daß unter den Israeliten der beiden Schwesterländer in konfessionellen Angelegenheiten abweichende Meinungen bestehen, welche zu heftigen Parteiungen Anlaß geben. Das Hauptmotiv, welches die Reibungen unterhält und das Zustandekommen der so sehr wünschenswerthen Einigkeit hindert, ist, daß die eine Partei die Frage der innern Organisirung mit der Frage der religiösen Reformen verwechselt und die Besorgniß hegt, der Kongreß könnte sich auf Aenderung an den Dogmen und an den gottesdienstlichen Gebräuchen einlassen. Damit nun der Kongreß seinen Hauptzweck, welcher darin besteht, daß die konfessionellen Administrations- und Schulangelegenheiten zweckmäßig geordnet werden, um so sicherer erreichen könne, hielten wir es für nöthig, alle jene Fragen, gar nicht zu berühren, welche so beschaffen sind, daß sie für die Erreichung jenes Hauptzweckes nicht wesentlich erforderlich, oder auch noch nicht hinlänglich reif dazu sind, um von einer solchen Landesversammlung einer eingehenden Verhandlung unterzogen zu werden, in welcher mit völliger Ausschließung der Rabbiner lediglich das weltliche Element vertreten sein würde. Wir enthielten uns namentlich jeder Bestimmung darüber — was übrigens so nothwendig gewesen wäre, — welche Qualifikation derjenige besitzen müsse, der die Stelle eines Rabbiners einnimmt.

Was den organischen Verband betrifft, welcher unserer

Meinung nach einerseits zwischen den Faktoren der Glaubensgenossenschaft, anderer seits zwischen der Glaubensgenossenschaft und den Staatsorganen zu errichten wäre, fanden wir eine folgendermaßen abgestufte Verfassung für die praktischeste und zweckmäßigste:

Die in einer Ortschaft wohnenden Israeliten bilden die Lokalgemeinde; die in einem oder in mehreren Komitaten vorhandenen Lokalgemeinden bilden die Komitats-Kultusgemeinde; aus den sämmtlichen Komitats-Kultusgemeinden der beiden Schwesterländer besteht die israelitische Landesuniversität (orsz. izraelita egyetem); deren Generalversammlung wählt den Landes-Zentralausschuß, welcher letztere für Ungarn und Siebenbürgen das mit allen Attributen der Autorität ausgestattete Organ zu sein hätte, welches die israelitische Glaubensgenossenschaft der Regierung gegenüber repräsentirend, ihr als Beistand und Vermittler zu dienen hätte bei all' jenen Anordnungen der Regierung, welche im Interesse der Glaubensgenossenschaft der oder des Staates getroffen werden müssen.

Auf die in den einzelnen Paragraphen unseres Entwurfes enthaltenen speziellen Bestimmungen übergehend, sei uns gestattet, einige Bemerkungen ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

Da nach dem gegenwärtigen Stande unserer vaterländischen Gesetzgebung, nur die gesetzlich recipirten Religionen die Rechtsgleichheit und konfessionelle Autonomie besitzen, rücksichtlich der israelitischen Religion aber bisher noch kein solches Gesetz verfügt hat, welches ihre Gleichberechtigung und Autonomie — obwohl wir dieselbe nun nach Punkt a) des G. A. XVII: 1867 als garantirt betrachten könnten — legitimiren würde; so haben wir aus diesen gewichtigen Gründen — mit Rücksicht darauf, daß dieser Entwurf auch nach Feststellung durch den Kongreß doch erst dann zu einem gesetzlichen werden könne, wenn das Organisationsstatut vom Reichstag angenommen und von Sr. Majestät sanktionirt worden ist — es für nöthig erachtet, in den §§. 1 und 2 die Gleichberechtigung und Autonomie der israelitischen Religion als jene Grundlage zu erwähnen, auf der unser konfessioneller Organismus im ganzen Lande sich aufbauen wird.

Bei der Feststellung der auf die Organisation der Lokalgemeinden bezüglichen Bestimmungen (§§. 4—18) haben wir uns nur auf die Hauptgrundsätze beschränkt, welche bei der Regelung jeder einzelnen Gemeinde unumgänglich sind und uns vor der Aufstellung spezieller Normen je nach den Lokalverhältnissen gehütet, welche jede Kultusgemeinde, dem Prinzipe der Autonomie gemäß, umändern kann.

Für unumgänglich nothwendig hielten wir es jedoch, die im §. 12 enthaltenen Bestimmungen auszusprechen, welche, unseres Dafürhaltens am geeignetsten ist, die Gemütherzu beruhigen und zwischen den sogenannten Altgläubigen und den Anhängern der Fortschrittsideen auf der Basis gegenseitiger Toleranz die Aussöhnung zu fördern und zu befestigen.

Endlich können wir nicht umhin, im Angesichte Ew. Exzellenz aufrichtig zu gestehen, daß das gegenwärtige Konferenzoperat als ein solches zu betrachten ist, welches getrachtet hat, zwischen den beiden divergirenden Ansichten ein ehrliches lebensfähiges Kompromiß zn Stande zu bringen. Sowie in unserem Entwurfe auf die extremen Ansichten und Tendenzen der sogenannten altgläubigen Partei keine Rücksicht genommen werden konnte, ebenso müssen wir erklären, daß nicht alle Postulale und Wünsche der Fortschrittspartei darin befriedigt sind. Wir hielten es umsomehr für nöthig, den diesbezüglichen Charakter unseres Operates der weisen Beachtung Ew. Exzellenz zu empfehlen, als voraussichtlich von Seite der einen wie der andern extremen Parteinuance Sondervorschläge werden unterbreitet, und es namentlich die sogenannte orthodoxe Partei nicht an Bemühungen fehlen lassen wird, unseren gegenwärtigen, im Wege eines gegenseitigen Kompromisses zu Stande gekommenen Vorschlag als ein Operat darzustellen, daß nur die äußerste Fraktion der Fortschrittspartei zufrieden stelle, während derselbe doch nur jenes Minimum von Postulaten in sich faßt, das unumgänglich nöthig, wenn die erhabenen Intentionen Ew. Exzellenz zum Wohle unserer Glaubensgenossenschaft und zur Aufrechthaltung der staatlichen Ordnung auf konstitutionellem Wege ihrer heilsamen Erfüllung entgegengeführt werden sollen.

Entwurf.

Organisches Statut für die israelitische Glaubensgenossenschaft in Ungarn und Siebenbürgen.

§. 1 Das mosaische Glaubensbekenntniß ist eine gesetzlich den übrigen Glaubensbekenntnissen in Ungarn und Siebenbürgen gleichberechtigte Konfession.

§. 2. Die Staatsbürger mosaischen Bekenntnisses verwalten ihre sämmtlichen Kultusgemeinde- und Schulangelegenheiten autonom, nach den in diesem Statute enthaltenen Grundbestimmungen.

§. 3. Sämmtliche israelitische Bewohner Ungarns und Siebenbürgens ordnen sich in Lokalgemeinden. Eine Gruppe von Lokalgemeinden bildet eine Komitatsgemeinde. Die Gesammtheit der israelitischen Bewohner von Ungarn und Siebenbürgen bildet die ungarische israelitische Landesgemeinde.

Von der Lokalgemeinde.

§. 4. Eine Vereinigung israelitischer Staatsbürger in einem Orte oder an mehreren nahe aneinander gelegenen Ortschaften, um ihre gemeinsamen religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, bildet die israelitische Lokalgemeinde.

§. 5. Jeder israelitische Staatsbürger besitzt das Recht und hat die Pflicht, sich derjenigen israelitischen Lokalgemeinde

als Mitglied einzuverleiben, in deren Mitte er dauernd ansässig ist. Wenn die Anzahl der in irgend welchem Orte wohnhaften Israeliten zu gering ist, um aus eigenen Mitteln einen Rabbiner, Lehrer und andere zum Ritus nöthigen Institutionen zu erhalten, so haben die Betreffenden das Recht und die Pflicht, sich vereint in die zunächst gelegene israelitische Lokalgemeinde als Mitglieder inkorporiren zu lassen.

§. 6. Die Bildung der herkömmlichen Betgenossenschaften (Minjamin) dort, wo keine selbstständige israelitische Lokalgemeinde besteht, wird mit der Bestimmung gestattet, daß sie nur zu jenen Anstalten und zur Erhaltung jener Funktionäre der israelitischen Lokalgemeinde, zu der dieselben gehören, beizutragen haben, welche sie in eigener Mitte nicht besitzen.

§. 7. Jede israelitische Lokalgemeinde hat das Recht und die Pflicht, sich selbstständig — autonom — auf Grundlage solcher Statuten zu organisiren und zu verwalten, welche jede israelitische Lokalgemeinde mit genauer Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse sich selbst verfaßt; jedoch müssen diese Statuten mit den Grundbestimmungen des gegenwärtigen organischen Statuts im Einklange sein.

§. 8. Das Statut der israelitischen Lokalgemeinde wird nur dann als gesetzlich bestehend anerkannt, wenn in demselben folgende Grundsätze zur Geltung gebracht sind: I. Daß jedes Gemeindemitglied gleichmäßig berechtigt sei, an den rituellen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten theilzunehmen. II. Daß das Recht der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Verwaltungs- und Ehrenstellen jedem großjährigen, weder unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, noch in einem Dienstbotenverhältnisse stehenden, oder vom Tagelohn sich ernährenden Gemeindemitgliede gleichmäßig zugesichert sei — mit Ausnahme der besoldeten Gemeindebeamten — ferner Derjenigen, die wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens unter Strafe oder in strafgerichtlicher Untersuchung stehen, nicht minder der Kridatare, so lange der Konkurs nicht aufgehoben ist, dann Derjenigen, die mit einem einjährigen Kultussteuerbeitrag im Rückstande sind, endlich Derjenigen, die im letz-

ten Jahre aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden sind und der notorischen Bettler. III. Daß jedes Gemeindemitglied verpflichtet werde, zu sämmtlichen Ausgaben der Gemeinde seinen verhältnißmäßigen Antheil beizutragen. IV. Daß sämmtliche administrativen Angelegenheiten der Gemeinde durch die Generalversammlung und durch den von derselben frei gewählten Vorstand nach den in den speziellen Statuten enthaltenen Bestimmungen geleitet und verwaltet werden. V. Daß in solchen Gemeinden, wo die Anzahl der Mitglieder 50 nicht übersteigt, die sämmtlichen kultussteuerbeitragenden Mitglieder berufen sind, an der Generalversammlung mit gleicher Stimmberechtigung theilzunehmen; in jenen Gemeinden aber, welche mehr als 50 Mitglieder zählen, die Generalversammlung aus mittelst Urwahl gewählten Vertretern (Repräsentanten) zu bilden sei, in der Weise, daß außer der Zahl von 50 Repräsentanten noch auf je fünf Mitglieder ein Repräsentant mehr entfalle und mit der Bestimmung, daß die Anzahl sämmtlicher Repräsentanten in welcher Gemeinde immer 150 nicht übersteigen darf. Der auf solche Weise konstituirte Repräsentantenkörper bildet das oberste Organ der ganzen Gemeinde in Bezug auf sämmtliche Rechte und Pflichten derselben und wird auch die Urwahl dort, wo sie eingeführt ist, immer von drei zu drei Jahren vorgenommen. VI. Daß die Generalversammlung alljährlich mindestens einmal zusammenzutreten habe, und daß die Vorstände und Verwaltungsorgane gehalten seien, der Generalversammlung alljährlich über ihre Verwaltung Bericht zu erstatten, Rechnung über ihre Vermögensgebahrung zu legen und den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde (Budget) für das nächste Jahr vorzulegen.

§. 9. An einem und demselben Orte kann und darf nur eine einzige israelitische Lokalgemeinde bestehen.

§. 10. Bei der Wahl eines Rabbiners oder Predigers ist der Beschluß der Generalversammlung einer allgemeinen Abstimmung der gesammten wahlberechtigten Gemeindemitglieder zu unterbreiten. Dieselben ertheilen oder versagen ihre Genehmigung zu dem Beschlusse der Generalversammlung

gabe von Stimmzetteln, welche ein einfaches „Ja" oder „Nein" enthalten.

§. 11. Die gottesdienstlichen Einrichtungen in jeder Gemeinde sind nach den von der Majorität der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen zu regeln. Involvirt ein solcher Beschluß eine Aenderung der bisherigen gottesdienstlichen Einrichtungen, so ist derselbe der Genehmigung der wahlberechtigten Gemeindemitglieder in derselben Weise zu unterziehen, wie dies bei der Rabbiner- und Predigerwahl, §. 10, vorgesehen ist.

§. 12. Wünscht eine Fraktion der Gemeindemitglieder eine abweichende rituelle Einrichtung für sich ins Leben zu rufen, so ist sie nur dann dazu berichtiget, wenn sie mindestens den zehnten Theil der wahlberichtigten Gemeindemitglieder ausmachen und wenigstens aus 20 Individuen bestehen. Diese Einrichtungen sind jedoch gleichfalls Institute der untheilbaren Gemeinde, welche aber nur die Pflicht hat, zur Verwaltung und Erhaltung derselben eine den Vermögensverhältnissen der Gemeinde, sowie der Anzahl und Beitragsleistung der dissentirenden Gemeindemitglieder entsprechenden Beitrag aus der Gemeindekasse zu leisten; den unbedeckten Theil der Kosten hat die Fraktion aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Gaboim und sonstigen unbesoldeten Bethausfunktionäre wählt die Fraktion selbst aus eigener Mitte. — Insbesondere wird bestimmt, daß die Lokalgemeinde die Pflicht hat, wenn die Mitglieder der dissentirenden Fraktion es wünschen, zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse einen Rabbinatsassessor oder Prediger, der sich ihres Vertrauens und ihrer Zustimmung zu erfreuen hat, anzustellen.

§. 13. Die israelitischen Lokalgemeinden haben das Recht, jenen Betrag des Gemeindebedarfes, welcher durch anderweitige Einnahmen nicht bedeckt ist, auf ihre Mitglieder direkt umzulegen. Der Betrag, welcher in einer Gemeinde durch direkte Beisteuerung der Mitglieder aufzubringen ist, wird alljährlich in dem von der Generalversammlung votirten Budget normirt. Zur Vertheilung des normirten Betrages auf die einzelnen Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Leistungsfähigkeit hat die Generalversammlung aus der Reihe

sämmtlicher wahlberechtigter Gemeindemitglieder ein Komité zu bestellen, welches der Größe der Gemeinde entsprechend aus 5 bis 20 Mitgliedern zu bestehen hat, und bleibt es der Generalversammlung freigestellt, das Prinzip der Fassion oder jenes der Repartition oder Beide vereint in Anwendung zu bringen.

§. 14. Bezüglich der Verwaltung der Friedhöfe und der diesfälligen Gebräuche bleiben die bisherigen Gepflogenheiten einstweilen unverändert. Dieselbe Bestimmung hat auch für die bestehenden heiligen Vereine (Chevra Kadischa) Geltung.

§. 15. Die Lokalgemeinde ist verpflichtet, durch ihre gesetzlichen Organe sämmtliche Beschlüsse der isr. Komitats- und Landesgemeinde zu exekutiren.

§. 16. Die Generalversammlung der Lokalgemeinde wählt ihre Vertreter zur Komitatsgemeinde nach dem im §. 20 angegebenen Zahlenverhältnisse.

§. 17. Bezüglich der konfessionellen Unterrichtsanstalten ist die Lokalgemeinde gehalten, den diesbezüglichen Bestimmungen der Staatsgesetze und der besonderen israelitischen Schulordnung zu entsprechen. Insbesondere wird bestimmt, daß jede israelitische Lokalgemeinde behufs Leitung und Ueberwachung ihrer sämmtlichen Anstalten aus der Mitte der Generalversammlung ein Schulkomité aus sachverständigen Männern erwähle, welches für die genaue Aufrechthaltung der Schul- und Lehrordnung gewissenhaft Sorge zu tragen hat.

§. 18. Sämmtliche statutarische Bestimmungen sind zur Kenntnißnahme der Komitatsgemeinde vorzulegen.

Von der israelitischen Kultusgemeinde.

§. 19. Die israelitische Kultusgemeinde besteht aus sämmtlichen, in einem und demselben Komitate befindlichen Lokalgemeinden. Wenn in einem Komitate die israelitische Bevölkerung die Zahl von 5000 nicht erreicht, so haben die Lokalgemeinden zweier oder mehrerer Nachbarkomitate, welche diese

Bevölkerung enthalten, sich zu einer israelitischen Komitatsgemeinde zu vereinigen.

§ 20. Die israelitische Komitatsgemeinde wird durch ihre Generalversammlung vertreten, welche aus den Vertretern der zur Komitatsgemeinde gehörenden einzelnen Lokalgemeinden immer auf die Dauer von drei Jahren gebildet wird. Jede Lokalgemeinde wählt mindestens einen Vertreter. Wenn in einer Gemeinde die Anzahl der Mitglieder 100 übersteigt, sind zwei Vertreter; von 200 bis 500 drei, von 500 bis 1000 vier, und für jedes weitere Tausend ein Vertreter mehr zu wählen.

§. 21. Die Wahl der Vertreter zu Komitatsgemeinde wird von den Generalversammlungen der einzelnen Lokalgemeinden vorgenommen.

§. 22. Die Einberufung der Generalversammlung geschieht durch den jeweiligen israelitischen Komitatskurator, und zwar das erste Mal an dem Hauptsitze des Komitates und später dort, wo es die Generalversammlung für jeden einzelnen Fall im Vorhinein festgesetzt hat.

§. 23. Die Generalversammlung der Komitatsgemeinden wird mindestens jährlich einmal einberufen. Doch steht es dem Ausschusse frei, auch außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen; nicht minder ist der Ausschuß verpflichtet, in Folge eines von drei israelitischen Gemeinden desselben Komitats schriftlich beim Komitatskurator eingereichten Verlangens binnen vierzehn Tagen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§. 24. Zur Giltigkeit der Beschlüsse in den israelitischen Komitats-Generalversammlungen ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Vertreter der israelitischen Lokalgemeinden nöthig; — erscheint diese nicht, so ist der Komitatskurator verpflichtet, innerhalb 6 Wochen darauf eine neue Generalversammlung einzuberufen, die jedenfalls beschlußfähig ist, was in den Einladungen des Komitatskurators ausdrücklich zu bemerken ist.

§. 25. In der israelitischen General-Versammlung führt der Komitatskurator den Vorsitz und kommen folgende Gegenstände zur Berathung und Beschlußfassung: 1. Bericht über die Ver-

fügungen des Komitatsausschusses und über den Stand sämmtlicher Gemeindeschulen des Komitates: 2. Berathung und Feststellung des Budgets; 3, Prüfung der Rechnungen des Komitatsausschusses; 4. die Eingaben der Gemeindevorstände der zu dem betreffenden Komitate gehörenden israelitischen Lokalgemeinden; 5. die Wahl der Vertreter zur Landesgemeinde, sowie der etwa nothwendigen Ausschüsse; 6. die Unterstützung Hilfe bedürftiger Rabbiner, Lehrer und Schüler.

§. 26. Zur Bestreitung der von der Komitatsgemeinde budgetmäßig normirten Ausgaben müssen alle im Komitate befindlichen einzelnen israelitischen Lokalgemeinden im Verhältnisse ihrer Leistungsfähigkeit beitragen.

§. 27. Die von der Generalversammlung der israelitischen Kultusgemeinde zur Ausführung ihrer Beschlüsse gewählten Funktionäre sind: 1 Komitatskurator, 2 Vizekuratoren, 1 Notär, 1 Schuleninspektor, 1 Kassier, 4 Ausschußmitglieder, welche zusammen den Ausschuß der israelitischen Komitatsgemeinden bilden.

§. 28. Der Ausschuß der israelitischen Komitatsgemeinde hat die Beschlüsse der Generalversammlung zu effektuiren, das Vermögen und die Fonde der israelitischen Komitatsgemeinde, sowie deren Kasse zu verwalten, durch den Schuleninspektor die Schulen zu inspiziren, Anträge für die Generalversammlung vorzubreiten und die israelitische Komitatsgemeinde nach Außen zu vertreten.

Von der Landesgemeinde.

§. 29. Die Gesammtheit der israelitischen Bewohner von Ungarn und Siebenbürgen bildet die ungarische israelitische Landesgemeinde und wird durch die israelitische Landesgeneralversammlung vertreten.

§. 30. Die Generalversammlung der israelitischen Landesgemeinde besteht aus den auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern der Komitatsgemeinden, und zwar wählen Komitatsgemeinden mit einer Bevölkerung unter 5000 einen, die

von 5—10.000 zwei und von je weiteren 5000 je einen Vertreter mehr in die Generalversammlung der Landesgemeinde.

§. 31. Die Wahl der Vertreter wird durch die Generalversammlung der israelitischen Kultusgemeinden vorgenommen.

§. 32. In der Generalversammlung der isr. Landesgemeinde führt der isr. Landeskurator den Vorsitz und kommen folgende Gegenstände zur Verhandlung, Berathung und Beschlußfassung: 1. Generalbericht über sämmtliche seit der letzten Landesgeneralversammlung getroffenen Verfügungen des isr. Landesausschusses und über sämmtliche isr. Schulanstalten des Landes. 2. Berathung und Feststellung des ungarischen israelitischen Landesbudgets. 3. Prüfung der Rechnungen des Landesausschusses. 4. Die Eingaben und Arträge der Komitatsgemeinden, beziehungsweise der Generalversammlungen derselben.

§. 33. Die israelitische Landesgeneralversammlung wird in Pest in der Regel alle drei Jahre einmal abgehalten. Auf Beschluß des israelitischen Landesausschusses oder auf das bei dem israelitischen Landeskurator schriftlich eingebrachte Verlangen der Generalversammlungen von mindestens drei Komitaten, sind auch außerordeutliche Landesgeneralversammlungen einzuberufen.

§. 34. Zur Giltigkeit der Beschlußfassung in der Generalversammlung der ungarischen israelitischen Landesgemeinde ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten aus den Komitats-Generalversammlungen erforderlich. Im Falle dieselbe nicht erscheint, ist der ungarische israelitische Landesausschuß verpflichtet, innerhalb dreier Monate eine abermalige Generalversammlung einzuberufen, die jedenfalls beschlußfähig ist, was auch auf den bezüglichen Einladungskarten anzumerken ist.

§. 35. Der von der israelitischen Landes-Generalversammlung zur Ausführung jener Beschlüsse gewählte Ausschuß besteht aus dem israelitischen Landeskurator, israelitischen Vize-Landeskurator, israelitischen Landeskassier, israelitischen Schulinspektor, israelitischen Notär und aus 14 Ausschußmitgliedern, welche zusammen den israelitischen Landesausschuß bilden. Die

Generalversammlung wählt die Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 36. Der Ausschuß der ungarischen israelitischen Landesgemeinde hat die Beschlüsse der ungarischen Landes-Generalversammlung zu effektuiren, das Vermögen und die Fonds der ungarischen israelitischen Landesgemeinde und die Kasse zu verwalten, die höchsten konfessionellen Schulen zu leiten und sämmtliche konfessionellen Schulen des Landes zu überwachen, Anträge für die Landes-Generalversammlung vorzubereiten und die ungarische israelitische Landesgemeinde zu vertreten.

§. 37. Zur Regelung der in diesem Statut vorgezeichneten Amtswirksamkeit der Funktonäre, Ausschüsse und Generalversammlungen der israelitischen Lokal-, Komitats- und Landesgemeinden sind Musterstatuten zu verfassen, die den betreffenden Gemeinden zur Einsicht und Begutachtung zuzumitteln sind.

§. 38. Zur Einführung der in diesem Statute festgestellten Organisationen ernennt der Landeskongreß für die Dauer eines Jahres den Landesausschuß im Sinne des §. 35. Mit dem Schlusse dieses Jahres hat die erste Landes-Generalversammlung zusammenzutreten.

§. 39. Die Staatsbehörden verkehren mit den israelitischen konfessionellen Organen lediglich im Wege des israelitischen Landesausschusses; dieselben richten alle Anfragen, Verfügungen und Verordnungen an den Landesausschuß, der solche wieder an die betreffenden Organe leitet. Die Lokal- und Komitatsgemeinden verkehren mit den Staatsbehörden gleichfalls ausschließlich im Wege des Landesausschusses.

§. 40. Der israelitische Landesausschuß hat über Beschwerden gegen die Verfügungen der Komitatsgemeinden, sowie gegen Wahlakte in denselben, ferner in Streitigkeiten zwischen Lokalgemeinden, die sich nicht in einer und derselben Komitatsgemeinde befinden, zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des ungarischen israelitischen Landesausschusses ist kein Rekurs zulässig.

§. 41. Die Landes-Generalversammlung ist berechtigt, dieses organische Statut abzuändern und zu ergänzen. Zu solchen Beschlüssen ist eine Zweidrittel-Majorität nothwendig. — Der Antrag auf eine solche Abänderung und Ergänzung des organischen Statutes muß, bevor er in der Landes-Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt wird, den Generalversammlungen der Komitatsgemeinden und durch diese denen der Lokalgemeinden zur Begutachtung zugemittelt werden.